Marktgemeindeamt Schwertberg
Polit. Bezirk Perg - Land Oberösterreich
4311 Schwertberg, Schacherbergstraße 3
Telefon 07262/61155-0 ; Fax 07262/62775
e-mail: gemeinde@schwertberg.at

Schwertberg, 14. September 2012

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Schwertberg
vom 13. September 2012,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird.**

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71 /2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ der Marktgemeinde Schwertberg, Kalvarienbergstraße 1. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum ASZ der Marktgemeinde Schwertberg, Kalvarienbergstraße 1, zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

3. **Biotonnenabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zur Sammelstelle in Schwertberg, Ortschaft Windegg, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
Die Öffnungszeiten der Sammelstelle sind von April bis Oktober jeden 2. Samstag im Monat: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und jeden Mittwoch: 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 80 Liter..... EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter..... EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter ..... EN 13432

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

4. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind mit einem Aufkleber mit der Aufschrift „Restmüll“ sowie den Namen des Abfallbesitzers zu versehen. Die Abfallbehälter für die Biotonnenabfälle sind mit einem Aufkleber „Biotonne“ zu versehen.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach der Anzahl der Haushalte.

Pro Haushalt ist zumindest eine 120 l Kunststoffmülltonne zu verwenden

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt **4-wöchentlich**.

2. **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten des ASZ Schwertberg – diese sind von November bis März jeden Mittwoch von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr bzw. April bis Oktober von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr und jeden Freitag von 07.00 Uhr durchgehend bis 18.00 Uhr beim ASZ Schwertberg, Kalvarienbergstraße 1, abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt von 1. April bis 31. Oktober **wöchentlich** in der übrigen Zeit **2-wöchentlich**.

4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt **4-wöchentlich**.

5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. AVE Österreich GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4210 Gallneukirchen, Veitsdorf 48, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 21. Oktober 2004 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Marianne Gusenbauer e.h.

Angeschlagen am: 14. September 2012
Abzunehmen am: 1. Oktober 2012